Art. 336 Vollstreckbarkeit

1 Ein Entscheid ist vollstreckbar, wenn er:

a. rechtskräftig ist und das Gericht die Vollstreckung nicht aufgeschoben hat (Art. 325 Abs. 2 und 331 Abs. 2); oder

b. noch nicht rechtskräftig ist, jedoch die vorzeitige Vollstreckung bewilligt worden ist.

2 Auf Verlangen bescheinigt das Gericht, das den zu vollstreckenden Entscheid getroffen hat, die Vollstreckbarkeit.

Fortsetzungsbegehren
L'attestazione di esecutività ai sensi dell'art. 336 CPC figurante a tergo dell'ultima pagina di una decisione, sicché costituisce un valido titolo per la continuazione dell'esecuzione a norma dell'art. 88 LEF. Essendo l'art. 79 cpv. 2 vLEF stato abrogato con effetto dal 1° gennaio 2011, l'Ufficio di esecuzione non è tenuto ad impartire all'escusso un termine di dieci giorni per eventualmente eccepire di non essere stato regolarmente citato o legalmente rappresentato. Camera di esecuzione e fallimenti (TI) 15.2011.74 del 19.9.2011 in RtiD 2012-I p. 986

Gebühr von CHF. 20.- für die Vollstreckbarkeitsbescheinigung
Die pauschale Entscheidgebühr deckt nur die bis zur Erledigung, nicht aber die danach erbrachten Leistungen ab und stellt die Vollstreckbarkeitsbescheinigung eine besondere (gerichtliche) Tätigkeit nach Erledigung des Verfahrens dar, welche auch gesondert abzugelten ist. Art. 95 f. ZPO schliesst nicht aus, dass die Kantone für besondere, nicht zum ordentlichen Geschäftsgang gehörende Leistungen gestützt auf Art. 96 ZPO eine besondere Tarifposition vorsehen (E. 2.c.bb). Die Erhebung einer Gebühr von Fr. 20.- für die Vollstreckbarkeitsbescheinigung (Art. 28 Ziff. 3 GKV-SG) verstösst nicht gegen Bundesrecht (E. 3). Kantonsgericht (SG) BE.2011.51 del 7.2.2012

Gerichtlicher Vergleich - Vollstreckbarkeit
Zur formellen Vollstreckbarkeit i.S. von Art. 336 ZPO tritt als weitere Vollstreckbarkeitsvoraussetzung die tatsächliche Möglichkeit hinzu, die im Entscheid oder Entscheidsurrogat festgestellte Leistungspflicht zu vollstrecken. Hierzu ist namentlich erforderlich, dass der formell vollstreckbare Entscheid die durchzusetzende Pflicht in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht so klar bestimmt, dass das Vollstreckungsgericht diesbezüglich keine eigene Erkenntnistätigkeit entfalten muss (E. 3.2) Tribunale federale 4A_269/2012 del 7.12.2012 in RSPC 2013 p. 150

Im Dispositiv eröffneter Entscheid - Vollstreckbarkeit ?
In der Zeitspanne zwischen der mündlichen Eröffnung und der Zustellung der schriftlichen Entscheidbegründung berechtigen Entscheide, die der ZPO-Beschwerde unterliegen, noch nicht zur Rechtsöffnung. Obergericht I. Zivilkammer (ZH) RT120039 del 11.6.2012 in ZR 2012 p. 196

Im Dispositiv eröffneter Entscheid - Vorsorgliche Massnahmen -Vollstreckbarkeit ? - Vorsorgliche Aufschub der Vollstreckbarkeit
Wird der Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnet, kann die unterliegende Partei nicht sogleich ein Rechtsmittel einlegen, sondern hat zunächst die schriftliche Begründung zu verlangen. Die Berufung gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Der entsprechende Entscheid wird mithin sogleich vollstreckbar. Einer Partei kann aber abhängig von der Dauer, welche die Vorinstanz für die Ausarbeitung der Begründung benötigt, genügend Zeit zur Verfügung stehen, um einen Entscheid vollstrecken zu lassen, noch bevor die Gegenpartei das Rechtsmittelverfahren anhängig machen und die aufschiebende Wirkung resp. den Aufschub der Vollstreckbarkeit beantragen kann. Die Lehre hält überzeugend dafür, dass sich eine sinngemässe Anwendung von Art. 263 ZPO als Lösung anbietet: Demnach muss es der unterliegenden Partei möglich sein, für die Zeit, bis die schriftliche Begründung vorliegt, den Aufschub der Vollstreckbarkeit bis zum Einreichen des Rechtsmittels vorsorglich bei der Rechtsmittelinstanz zu beantragen. Die gesuchstellende Partei hat einen drohenden nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil sowie Dringlichkeit glaubhaft zu machen. Dieser Nachteil ist sodann gegen die Nachteile eines Aufschubes für den Gesuchsgegner abzuwägen (E. 1). Kantonsgericht (BL) 430 12 374 del 18.12.2012

Unerlässlichkeit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit nach Art. 336 ZPO ?

Le CPC oblige celui qui requiert l'exécution indirecte d'une décision à établir le caractère exécutoire de celle-ci par titre. Le CPC n'impose toutefois pas de moyen de preuve spécifique. 'il convient, en matière d'exécution indirecte, d'examiner de cas en cas si le requérant a satisfait à l'exigence de l'art. 338 al. 2 CPC de démontrer que les conditions de l'exécution au sens de l'art. 336 al. 1 CPC sont remplies. Lorsque la décision à exécuter ne peut être remise en cause que par des moyens de droit extraordinaire dépourvus d'effet suspensif automatique et que son caractère exécutoire découle clairement de la loi, la production de l'attestation visée par l'art. 336 al. 2 CPC n'est en particulier pas impérative. (c. 4.1). Cour de Justice Chambre des baux et loyers (GE) ACJC/553/2012 del 23.4.2012